

6 O 292/14

Verkündet am:
12.01.2015



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Jürgen Mutz,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

- Kläger -
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Peter, Manfred-von-Richthofen-Straße
9, 12101 Berlin (52/14-mp) -

gegen

Klarmobil GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Alexander Borgwardt und Antonius
Fromme, Wollinstraße 1, 24782 Büdelsdorf,

- Beklagte -
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 05.12.2014
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01.04.1977, zu berufen:
 - a) 2.2
Der Kunde ist an seinen Kundenantrag für eine Frist von 4 Wochen nach dessen Absendung gebunden.
 - b) 3.3
(Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.)
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten erheblich verletzt.
 - c) 3.4
Mit der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
2. an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins seit dem 05.07.2014 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte bietet als Mobilfunkprovider Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation an. Bei Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern verwendet sie in ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen“ u. a. die folgenden Klauseln:

- 2.2 „Der Kunde ist an seinen Kundenantrag für eine Frist von 4 Wochen nach dessen Absendung gebunden.“
- 3.3. (nach dem Satz: Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.)
 „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten erheblich verletzt.“
- 3.4 „Mit der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.“

Der Kläger, der als rechtsfähiger Verein satzungsgemäß bei Verstößen gegen das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Interessen der Verbraucher wahrnimmt und insoweit, als qualifizierte Einrichtung nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG), auch klagebefugt ist, begründete mit Abmahnschreiben vom 19.02.2014 die seiner Ansicht nach gegebene Unzulässigkeit der o. a. Klauseln und forderte von der Beklagten - vergeblich – bis zum 07.03.2014 die Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Erstattung seiner Aufwendungen von 260,00 €.

Er macht geltend, die Klausel unter 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verstoße gegen § 308 Nr. 1 BGB, da die Bindung der Kunden an ihren Antrag unangemessen lang sei. Die Annahmefrist bestimme sich nach § 147 Abs. 2 BGB und setze sich zusammen aus der Zeit für die Antragsübermittlung, eine gewisse Überlegungs- und Bearbeitungszeit und der Zeit für die Übermittlung der Antwort, die nach objektiven Kriterien zu bestimmen seien. Vorliegend handele es sich um ein mit automatisiertem Verfahren abgewickelter Massengeschäft ohne besondere Formvorschriften oder sonst typi-

scherweise zu Verzögerungen führende Umstände, sodass der Kunde mit einer Annahmeerklärung innerhalb weniger Tage rechnen dürfe.

Die Klausel unter 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 314 BGB, da sie nicht hinreichend transparent sei. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sei dann gegeben, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu einem regulären Kündigungstermin nicht zumutbar sei. Die tatbestandlichen Voraussetzungen müssten so genau beschrieben werden, dass kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum für den Verwender der Klausel entstehe. Vorliegend erfasse die Klausel jedoch auch solche Pflichten, die das Interesse der Beklagten nur unmaßgeblich beeinträchtigten, und auch der einschränkende Zusatz „erheblich“ beziehe sich auf die Verletzungshandlung, nicht aber auf die Bedeutsamkeit der verletzten Pflicht.

Die Klausel unter 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verstoße gegen § 309 Nr. 5 a) BGB, denn in ihrer kundenfeindlichsten Auslegung, wie sie bei mehrdeutigen Klauseln vorzunehmen sei, bedeute sie, dass der Kunde im Falle der außerordentlichen Kündigung sämtliche Zahlungen, die er bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung – in monatlichen Raten über einen längeren Zeitraum – zu leisten gehabt hätte, sofort entrichten müsse. Tatsächlich erlösche nach dem Gesetz in einem solchen Falle jedoch jede Hauptleistungspflicht, und als pauschalierter Schadensersatz sei die Klausel unwirksam, weil sie der Höhe nach den gewöhnlichen Schaden übersteige und ersparte Aufwendungen der Beklagten nicht berücksichtige.

Der Kläger beantragt,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem

01.04.1977, zu berufen:

a) 2.2

Der Kunde ist an seinen Kundenantrag für eine Frist von 4 Wochen nach dessen Absendung gebunden.

b) 3.3

(Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.)

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

c) 3.4

Mit der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

2. an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins seit dem 05.07.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die in der Klausel unter 2.2 ihrer Geschäftsbedingungen enthaltene 4wöchige Bindungsfrist sei nicht unangemessen, wie der Bundesgerichtshof bereits für Neuwagenbestellungen, Darlehensanträge bei Hypothekenbanken und Käufe von Eigentumswohnungen und hochwertigen technischen Geräten entschieden habe. Sie müsse wegen der 24monatigen Mindestlaufzeit ihrer Verträge innerhalb der Bindungsfrist eine eingehende und daher zeitaufwendige Bonitätsprüfung ihrer Kunden durchführen und zahlreiche Händler würden die von ihnen generierten Verträge aus Kostengründen bis zu 2 Wochen sammeln, die interne Bearbeitung bei ihr nehme sodann maximal 1 Woche in Anspruch. Bei der meist gewünschten Rufnummernmitnahme seien zudem in Einzelfällen

langwierige, bis zu 4 Wochen dauernde, Verhandlungen mit den bisherigen Netzbetreibern und Diensteanbietern erforderlich.

Der Unterlassungsantrag betreffend die Klausel unter 3.3 ihrer Geschäftsbedingungen sei bereits unzulässig, weil es zwischen dem nicht beanstandeten ersten Satz und dem beanstandeten zweiten Satz eine inhaltliche Unteilbarkeit gebe, denn der zweite Satz mache ohne den ersten Satz keinen Sinn.

Diese Klausel sei auch nicht intransparent, denn Satz 2 stelle lediglich eine Konkretisierung des „wichtigen Grundes“ für eine Kündigung gemäß Satz 1 dar, dessen Maßstab bei der Auslegung der „Erheblichkeit“ des Satzes 2 anzulegen sei. Damit sei klargestellt, dass nur solche Verstöße des Kunden gegen die Pflichten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigten, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar erscheinen ließen. Die Auslegung des Klägers sei gänzlich lebensfremd.

Ebenso abwegig sei die Annahme eines Verstoßes gegen § 309 Nr. 5 BGB betreffend die Klausel unter 3.4 der Geschäftsbedingungen. Es handele sich hier ganz offensichtlich nicht um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch. Aber auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB liege nicht vor, denn sie habe lediglich klargestellt, dass sämtliche **berechtigten** Forderungen sofort fällig seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 1 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) zu. Nach dieser Vorschrift kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind.

Die unter 2.2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Beklagten verwendete Klausel über eine 4wöchige Bindungsfrist des Kunden an seinen Antrag verstößt gegen § 308 Nr. 1 BGB, denn sie ist unangemessen lang. Gemäß § 147 Abs. 2 BGB besteht die Bindung an einen Antrag gegenüber über einen Abwesenden nur so lange, wie der Antragende dessen Erklärung unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Danach rechtfertigen die von der Beklagten dargelegten Umstände keine über 2 Wochen hinausgehende Antragsbindung, nachdem sie selbst eingeräumt hat, dass die eigentliche Bearbeitungszeit maximal 1 Woche beträgt. Die angeführte Bonitätsprüfung dürfte sich bei der Vielzahl der Anträge auf Einholung einer kurzfristig zu erhaltenden Schufa-Auskunft beschränken. Zu den darüber hinausgehenden Prüfungsmaßnahmen fehlt jeder substantiierte Vortrag, und selbst wenn die Beklagte in Einzelfällen weitere Überprüfungen für erforderlich halten sollte, würde das eine generelle Verlängerung der Antragsbindung nicht tragen. Dasselbe gilt für die angegebene denkbare Zeitverzögerung im Zusammenhang mit der Mitnahme von Rufnummern, die nicht die Annahme des Antrages, sondern die Vertragsdurchführung betrifft.

Soweit die Beklagte anführt, dass der Bundesgerichtshof eine 4wöchige Antragsfrist in anderen Fällen für zulässig gehalten habe, betraf dies erheblich komplexere, mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbare Rechtsgeschäfte. So sind im Falle von Immobilienkrediten regelmäßig nach Antragstellung noch diverse Unterlagen einzureichen, deren Beschaffung geraume Zeit in Anspruch nimmt, und im Falle von Wohnungskäufen sind Zeitverzögerungen durch die Beteiligung weiterer Institutionen wie Grundbuchamt und Notar einzukalkulieren.

Die unter 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten aufgeführte Klausel über die Voraussetzungen für einen erheblichen Grund einer außerordentlichen Kündigung verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1, 2 BGB, denn dadurch, dass sie nicht hinreichend klar und verständlich ist, beeinträchtigt sie die Vertragspartner in unangemessener Weise.

Der Unterlassungsantrag des Klägers ist insoweit nicht unzulässig, denn er greift entgegen der Ansicht der Beklagten nicht lediglich einen Teil einer inhaltlich unteilbaren Klausel an. Zwar bezieht sich der beanstandete zweite Satz dieses Absatzes auf dessen ersten Satz, indem er den „wichtigen Grund“ einer außerordentlichen Kündigung näher erläutert; dies

führt jedoch nicht zu einer inhaltlichen Unteilbarkeit beider Sätze. Eine solche wäre vielmehr nur dann anzunehmen, wenn keiner dieser beiden Sätze ohne den anderen Bestand haben könnte. Dass der Kläger zum besseren Verständnis des Zusammenhanges die vorstehende, der gesetzlichen Regelung entsprechende Bestimmung mit angeführt hat, macht seinen Antrag nicht unzulässig.

In der Sache führt die beanstandete „Erläuterung“ des wichtigen Kündigungsgrundes nicht zum besseren Verständnis, sondern zu weiteren Unklarheiten. Aus der Formulierung, ein wichtiger Grund sei gegeben, wenn der Kunde „die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten erheblich verletzt“, lässt sich nicht bzw. nicht mit hinreichender Klarheit entnehmen, ob hier jede (?) Verletzung einer erheblichen Pflicht oder die erhebliche Verletzung jeder Pflicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeint sein soll. Der Kunde kann insoweit auch nicht erkennen, dass eine außerordentliche Kündigung nur dann in Betracht kommt, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur regulären Beendigung durch Zeitablauf oder fristgemäße Kündigung dem Kündigenden unzumutbar geworden ist, denn bei keiner der beiden Auslegungsmöglichkeiten ist diese Unzumutbarkeit zwangsläufig. Im Ergebnis wird hier ein unbestimmter Rechtsbegriff („wichtiger Grund“) durch einen weiteren unbestimmten Begriff definiert, was de facto zu einer Erweiterung der außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit führt.

Die unter 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Beklagten verwendete Bestimmung verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Danach ist im Zweifel eine unangemessene, zur Unwirksamkeit der Klausel führende Benachteiligung des Vertragspartners anzunehmen, wenn diese mit wesentlichen Grundgedanken der abweichenden gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist. Nach der gesetzlichen Regelung sind gerade „sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis“ nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses grundsätzlich nicht mehr durchsetzbar, während nach der Formulierung der beanstandeten Klausel davon ausgegangen werden muss, dass nicht nur die vertraglichen Ansprüche fortbestehen, sondern auch – im Gegensatz zu vertraglichen Vereinbarungen – sofort auszugleichen sind. Dass diese AGB-Bestimmung nur eine Fälligkeitsregelung oder gar nur eine „Klarstellung“ hinsichtlich der nach Vertragsbeendigung noch **berechtigten** Forderungen bezweckt, wie die Beklagte meint, geht dagegen aus dem Klauseltext nicht hervor.

Soweit im Übrigen die Beklagte mit der Formulierung „sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis“ denkbare Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gemeint haben sollte, ergibt sich dies ebenfalls nicht aus dem Klauseltext. Ansonsten kämen aber auch Verstöße gegen § 308 Nr. 7 b) BGB (Verlangen eines unangemessen hohen Aufwendungsersatzes) oder § 309 Nr. 5 a) BGB (Verlangen einer den gewöhnlich zu erwartenden Schaden übersteigenden Pauschale) sowie § 309 Nr. 2 BGB (genereller Ausschluss von Leistungsverweigerungsrechten nach § 320 BGB oder Zurückbehaltungsrechten) in Betracht.

Damit war der Unterlassungsklage insgesamt stattzugeben.

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Abmahnpauschale von 260,00 € ergibt sich aus § 5 UKlaG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Der Kläger hat die für die berechtigte Abmahnung vom 19.02.2014 erforderlichen Aufwendungen im Einzelnen schlüssig und unwidersprochen dargelegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

